

aber unter diesen Umständen nicht un Zweckmäßig, wenn durch Beifügung einer klaren Bestimmung jeder Zweifel beseitigt werde, zumal aus dem Entwurfe der bürgerlichen Proceßordnung hervorging, daß man für die Zukunft vielleicht gesonnen wäre, dem Ersteher den Besitz schon einzuräumen nach Zahlung des zehnten Theiles. Ganz einverstanden bin ich aber mit dem Herrn Staatsminister darin, daß es auch ohne einen Zusatz bei der bestehenden Einrichtung geblieben wäre. Es sind nur Nützlichkeitsgründe gewesen, die der Deputation vorgeschwebt haben.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie den von der Deputation vorgeschlagenen §. 599 des Berichts zu lesenden Zusatz annimmt?“

Einstimmig.

Referent von Criegern: Weiter heißt es im Berichte:

#### Zu §. 15

hat man den sehr erschöpfenden Motiven Seite 44 Etwas nicht beizufügen, indem die Ansicht, daß ein von den Verhältnissen abhängig zu machendes richterliches Ermessen den ganz bestimmten Vorschriften, wie solche nach §. 1126 des Entwurfs der Proceßordnung beabsichtigt worden sind, bei Weitem vorzuziehen sei, vollständig beigepflichtet werden muß, weshalb §. 15 zur unveränderten Annahme empfohlen wird.

Abg. Mehnert: Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, so soll das Gericht nach dem Erstehungsstermin, wo der zehnte Theil bereits bezahlt ist, die Zahlung der Summe innerhalb drei Jahren feststellen. Ich glaube, es wäre wünschenswerth, daß von Seiten des Gerichts die Zahlungsbedingung vor dem Erstehungsstermine festgestellt wird; denn ich glaube, es würde für Diejenigen, die das betreffende Grundstück erstehen wollen, von wesentlichem Einfluß sein, wenn sie dies voraus wissen; denn es könnte dann das Gericht die Zahlung nicht nach Wunsch des Ersteher's bestimmen. Wenn aber das Gericht mit dem Ersteher die Zahlungsfristen vereinbart und letzterer damit einverstanden, daß der letzte Theil noch vor drei Jahren bezahlt werden soll, so bin ich damit einverstanden. Wenn aber Letzteres nicht der Fall ist, so ist es besser, es werden die Zahlungsstermine vor dem Erstehungsstermin bestimmt; dies ist auch im Interesse der Betheiligten.

Referent von Criegern: So viel die Hauptsache anlangt, glaube ich, ist die Meinung offenbar dahin gerichtet, daß der Zahlungsstermin im Allgemeinen gleich in dem Subhastationspatent bekannt gemacht werden soll. Nun ist gesetzlich normirt, wie weit der Richter den Zah-

lungsstermin herausrücken darf. Ich gebe dem Herrn Fragsteller aber zu, daß insofern ein Zweifel wohl entstehen kann, als das Verhältniß des Ersteher's noch unbekannt ist, und ich will zugeben, daß es keineswegs ausgeschlossen ist, daß, nachdem erst im Allgemeinen gesagt ist: so und so viel soll gezahlt werden, der bedingungsweise erfolgte Zuschlag noch Modificationen erleidet. Ich bin dagegen ganz einverstanden mit dem Herrn Fragsteller, daß im Allgemeinen im Subhastationspatent angeführt werden müßte, wie die Reste ausbezahlt werden müßten. Es ist auch in dem Entwurfe zum bürgerlichen Gesetzbuch darauf hingedeutet worden, daß das Subhastationspatent die Hauptbedingungen vorher feststellen soll.

Abg. Mosch: Ich habe allerdings diesen Paragraphen so verstanden, daß, wie zeither jedes Gericht bekannt gemacht hat, daß die Erstehungsgelder in 10 Jahren zu zahlen seien, künftighin die gerichtliche Bekanntmachung zu enthalten habe, daß längstens in drei Jahren die Erstehungssumme gezahlt werden müsse; daß aber die Frage zur Verhandlung ausgesetzt bleibt mit dem Ersteher, ob in kürzerer Frist die Zahlung erfolgen solle. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der jetzigen und früheren Bestimmung ist nicht vorhanden, nur insofern, daß früher 10 Jahre und jetzt drei Jahre als Endtermin für Zahlung der Erstehungssumme festgesetzt ist.

Königl. Commissar Geh. Justizrath Klemm: Was der Herr Abg. Mosch über die Auslegung des §. 15 sagt, habe ich nur zu bestätigen. Es ist die Absicht gewesen, daß bei Abfassung des Subhastationspatents im Allgemeinen der Inhalt der in §. 15 enthaltenen gesetzlichen Bestimmung bekannt gemacht wird, und dann, wenn die Licitation vorüber ist, soll mit dem Ersteher verhandelt werden, in welcher Frist und in welchen einzelnen Raten zu bezahlen ist. Was der Herr Abg. Mehnert einhält, daß den Interessen des Ersteher's hierbei nicht Rechnung getragen wird, kann ich nicht zugeben; im Gegentheile ist bei Abfassung der Vorlage das Verhältniß des Ersteher's recht eigentlich in Berücksichtigung gezogen worden. Der Richter kann sich überzeugen, wen er in dem Ersteher vor sich hat und wie die Mittel desselben beschaffen sind; er kann es dem Ersteher so leichter machen, als wenn er vorher ein für allemal festsetzt, daß die Erstehungssumme in einer, oder zwei oder in drei Fristen bezahlt werden solle. So hat er es in den Händen, sich den Verhältnissen des Ersteher's mehr anzubequemen. Eigentlich hat in dieser Beziehung der Entwurf Nichts geändert; er hat das Bisherige beibehalten, wie es auch bereits von dem Abg. Mosch richtig erwähnt worden ist.

Abg. Mehnert: Nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars bin ich vollständig beruhigt. Ich habe allerdings nur das zu versteigernde Grundstück im